

## **Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. März 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juni bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit mediävistischem oder latinistischem Schwerpunkt oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. über Kenntnisse einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
4. über das Lateinum oder über Kenntnisse des Lateinischen verfügt, die dem Lateinum äquivalent sind,
5. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
6. nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang der Lateinischen Philologie des Mittelalters eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Nr. 1) vertiefte Kenntnisse in einem Fach mit mediävistischer Denomination oder im Bereich der klassischen Latinistik erworben hat und zur selbständigen Lektüre und Interpretation lateinischer Texte des Mittelalters im Kontext ihrer Überlieferungsgeschichte in der Lage ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 6 kann die Zulassungskommission auch Bewerber/Bewerberinnen zulassen, die in einem Master- oder Magisterstudiengang der Lateinischen Philologie des Mittelalters ihren Prüfungsanspruch aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
6. ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde dargelegt werden, und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher Sprache, ob er/sie in einem Master- oder Magisterstudiengang der Lateinischen Philologie des Mittelalters eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 6).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Koordinator/der Koordinatorin des Masterstudiengangs Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde (Postanschrift: Seminar für Lateinische Philologie, Albert-Ludwigs-Universität, Werthmannstr. 8, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Philologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus je einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters und des Seminars für Klassische Philologie oder des Deutschen Seminars (Abteilung Germanistische Mediävistik) sowie einem/einer hauptberuflich am Seminar für Lateinische Philologie tätigen akademischen Mitarbeiter/akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde durchführt und prüfungsbefugt ist. Die Amtszeit der Mitglieder der

Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philologischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Freiburg, den [\[Datum\]](#)

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor